



Linz, 16.08.2023

**Einräumung der Dienstbarkeit (Servitut) der Benützung
für einen Fußgängerweg im Gemeingebrauch auf der
sogenannten „Feilbachbrücke“; Enteignungsverfahren;
- Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Ansfelden beabsichtigt im Bereich der Liegenschaft des Herrn Dipl.-Ing. Friedrich LELL, GstNr 2832/1, EZ 1165, KG 45313 Ansfelden, für die zukünftige Verkehrserschließung für den Fußgängerverkehr die Einräumung der Dienstbarkeit (Servitut) der Benützung im Gemeingebrauch auf der sogenannten „Feilbachbrücke“.

Da das Vorhaben auf einer Grundfläche ausgeführt werden soll, welches nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Ansfelden steht und ein privatrechtlicher Rechtserwerb bis jetzt nicht möglich war, wurde von der Stadtgemeinde Ansfelden mit Schreiben vom 11.08.2022, GZ: Bau 1901224 Hö/sb, unter Vorlage der notwendigen Projektunterlagen die Durchführung eines Enteignungsverfahrens beantragt.

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Wahrung der Interessen der Parteien und Beteiligten wird daher von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eine

mündliche Verhandlung

für Dienstag, 10. Oktober 2023

mit der Zusammenkunft aller Beteiligten

um 09:00 Uhr

**am Gemeindeamt der Stadtgemeinde Ansfelden
Stadtsaal 2. OG
4053 Haid, Hauptplatz 41**

anberaumt.



Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung wie folgt kundgemacht:

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ansfelden
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter:
www.bh-linz-land.gv.at/Bürgerservice/Amtstafel/Kundmachungen

Verfahrensablauf:

Eröffnung der Verhandlung und Erläuterung des Projektes mit (sofern erforderlich) anschließendem Ortsaugenschein sowie Protokollierung der Stellungnahmen der Parteien, Beteiligten und der Sachverständigengutachten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991, i.d.g.F.
§§ 35, 36 und 37 Oö Straßengesetz 1991, LGBl Nr 84/1991, i.d.g.F., in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes 1954, BGBl Nr 71/1954, i.d.g.F.

Im Interesse der Klarstellung und zur näheren Information der Parteien und Beteiligten wird auf folgende Umstände hingewiesen:

Zunächst wird eine Einigungsverhandlung mit dem Ziel geführt, zwischen der Stadtgemeinde Ansfelden und dem betroffenen Liegenschaftseigentümer eine **gütliche Vereinbarung** hinsichtlich eines privatrechtlichen Rechtserwerbs für die Einräumung der Dienstbarkeit (Servitut) der Benützung für einen Fußgängerweg im Gemeingebrauch herbeizuführen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird dieser Teil der Verhandlung jedoch für den Fall, dass zwischen der Stadtgemeinde Ansfelden und dem Grundeigentümer keine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann, gemäß den angeführten Bestimmungen als Enteignungsverhandlung weitergeführt.

Sie werden ersucht, zu dieser Verhandlung persönlich zu erscheinen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so können Sie sich auch durch eine informierte eigenberechtigte Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder durch eine eingetragene Erwerbsgesellschaft Ihres Vertrauens vertreten lassen. Über die Vertretungsbefugnis ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Dies hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- Amtlicher Lichtbildausweis

Die Projektpläne, aus denen Sie die notwendige Grundinanspruchnahme entnehmen können, liegen bis zum Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung beim **Stadtgemeindeamt Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Haid/Ansfelden, Zimmer 129 (Büro 1. OG)**, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. (Telefonische Voranmeldung bei Frau Mag. Silke BAUER unter 07229/840-1335 erbeten.)

Zur Durchführung einer informellen und gezielten Abwicklung der gegenständlichen Einigungs- bzw Enteignungsverhandlung sowie auch zur Wahrung Ihrer eigenen Interessen ist es notwendig, dass die im Verfahren beigezogenen Sachverständigen und die Vertreter der Stadtgemeinde Ansfelden Ihr Grundstück bereits rund zwei Wochen vor dieser Verhandlung besichtigen.

Die Sachverständigen werden ersucht, ihr Gutachten soweit vorzubereiten, dass der Ortsaugenschein (falls erforderlich) und der übrige Verhandlungsverlauf durch die Erstellung und Abgabe der Gutachten in keiner Weise verzögert oder sonst wie beeinträchtigt wird.

Zur Erleichterung der Abwicklung der Ermittlungen werden Sie gebeten, Urkunden über den Grundbesitz (Grundbesitzbogen, Einheitswertbescheid, etc.) zur Verhandlung mitbringen. Auch die Angabe einer Bankverbindung (Bankinstitut mit IBAN und BIC) ist wünschenswert.

Abschließend werden Sie darauf hingewiesen, dass Personen Ihre Stellung als Parteien verlieren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden (§ 42 Abs 1 und 2 AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für Fragen zum Vorhaben (Projekt) und zur Grundeinlöse steht Ihnen Frau Mag. Silke BAUER (Bauabteilung), Stadtgemeinde Ansfelden, unter der Telefonnummer: 07229/840-1335 zur Verfügung.

Ergeht an:

1. Herrn Dipl.-Ing. Friedrich LELL, zH Herrn Rechtsanwalt Dr. Gunther HUBER, 4050 Traun, Heinrich Gruber-Straße 1, (RSb)

Beilagen (Einreichprojekt):

1 Antrag auf Enteignung vom 11.08.2022

1 Verordnung (öffentlicher Fußgängerweg) und 1 Verordnungsplan

1 Grundeinlöseverzeichnis und 1 Grundeinlöseplan (Servitutsplan, GZ 2975/23, vom 08.05.2023)

2. Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Haid/Ansfelden, (RSb)

mit dem Ersuchen,

- das Einreichprojekt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
- diese Kundmachung an der Amtstafel am 15.09.2023 **anzuschlagen** und anschließend, versehen mit dem Auflagevermerk, wieder der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückzusenden oder dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Beilagen (Einreichprojekt):

1 Antrag auf Enteignung vom 11.08.2022

1 Verordnung (öffentlicher Fußgängerweg) und 1 Verordnungsplan

1 Grundeinlöseverzeichnis und 1 Grundeinlöseplan (Servitutsplan, GZ 2975/23, vom 08.05.2023)

3. Herrn OBauR Dipl.-Ing. Thomas Schwingenschuh, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,

mit dem Ersuchen, ein schriftliches Gutachten über Gegenstand und Umfang der Enteignung zu erstellen und um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung als beauftragter **straßenbautechnischer Amtssachverständiger**.

Beilagen (Einreichprojekt):

1 Antrag auf Enteignung vom 11.08.2022

1 Verordnung (öffentlicher Fußgängerweg) und 1 Ordnungsplan

1 Gundeinlöseverzeichnis und 1 Grundeinlöseplan (Servitutsplan, GZ 2975/23, vom 08.05.2023)

4. Herrn Mag. Dr. Josef Kinzl, Bahnhofstraße 11, 4780 Schärding am Inn, (RSb)

mit dem Ersuchen, ein schriftliches Gutachten über Gegenstand und Umfang der Entschädigung zu erstellen und um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung als bestellter **Grundsachverständiger**.

Beilagen (Einreichprojekt):

1 Antrag auf Enteignung vom 11.08.2022

1 Verordnung (öffentlicher Fußgängerweg) und 1 Ordnungsplan

1 Gundeinlöseverzeichnis und 1 Grundeinlöseplan (Servitutsplan, GZ 2975/23, vom 08.05.2023)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Kloimstein

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.